

formalstatistische Gründe an dieser auffallend starken Zunahme beteiligt. Sie beruhen auf der veränderten Auslegung des Begriffes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und seines Inhabers im Jahre 1925. Noch im Jahre 1907 wird in den Haushaltungsbogen der Volks-, Berufs- und Betriebszählung Auskunft mit folgenden Worten verlangt:

„Besondere Fragen für land- und forstwirtschaftliche Eigentümer und Betriebsinhaber im Haupt- und Nebenberuf: Wird von einem oder mehreren Mitgliedern der Haushaltung Land- oder Forstwirtschaft betrieben, also eine Bodenfläche, wenn auch von kleinstem Umfang, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich — als Acker, Gartenland, Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabak- usw. Bau, als Wald- oder Holzland bewirtschaftet? Wird die Frage bejaht, so ist eine Land- oder Forstwirtschaftskarte aufzustellen.“

Dagegen lautete die entsprechende Fassung im Jahre 1925:

„Besondere Fragen für die Bodenbewirtschaftung: Wird von einem Mitglied (oder mehreren Mitgliedern) der Haushaltung Landwirtschaft oder Forstwirtschaft oder Weinbau oder Gartenbau oder Fischerei betrieben, d. h. eine Bodenfläche, wenn auch von kleinstem Umfang — als Acker, Gartenland, Wiese, Weide, für Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabakbau usw., als Wald- oder Holzland oder als Fischgewässer, gleichviel, ob berufsmäßig oder nicht berufsmäßig — bewirtschaftet? Für jedes Haushaltsmitglied, das selbständig (als Eigentümer, Pächter, Direktor, Verwalter, Deputatland-, Dienstland-Inhaber usw.) eine Bodenfläche bewirtschaftet, ist ein Land- und Forstwirtschaftsbogen auszufüllen.“

Im Jahre 1907 werden also die land- und forstwirtschaftlichen Eigentümer und Betriebsinhaber befragt, die eine Bodenfläche landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bewirtschaften. Im Jahre 1925 werden die Fragen für Bodenbewirtschaftung an die Mitglieder der Haushaltung gerichtet, die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft oder Weinbau oder Gartenbau oder Fischerei betreiben. Die Befragung wendet sich 1907 an die Betriebsinhaber im Haupt- und Nebenberuf, 1925 dagegen an die Personen, die eine Bodenfläche bewirtschaften, gleichviel ob berufsmäßig oder nicht berufsmäßig. Eine Land- und Forstwirtschaftskarte ist 1907 aufzustellen, wenn die Frage, ob von einem Mitgliede der Haushaltung Land- und Forstwirtschaft betrieben wird, bejaht wird. Im Jahre 1925 ist für jedes Haushaltsmitglied, das selbständig eine Bodenfläche bewirtschaftet, ein Land- und Forstwirtschaftsbogen auszufüllen. Bei beiden Zählungen wird angeordnet, daß Ziergärten — auch solche, in denen nebenher ein unbedeutender Anbau von Nutzpflanzen stattfindet — außer Betracht bleiben sollen. Doch wird diesem Satz 1925 vorausgeschickt, daß die Frage, ob von einem oder mehreren Mitgliedern der Haushaltung Landwirtschaft oder Forstwirtschaft oder Weinbau oder Gartenbau oder Fischerei betrieben wird, auch dann zu bejahen ist, wenn nur Kleingärten (Laubengärten, Schrebergärten u. dgl.) bewirtschaftet werden. Die Erfragung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wurde demnach auf eine neue, wesentlich umfassendere Grundlage gestellt. Die Wirkung dieser Änderung war ein starkes Anschwellen der Gesamtzahl der Betriebe, das dem Sinne der Neufassung entsprechend ausschließlich die kleinsten Betriebe betrifft.

Diese formale Änderung der Gesamtzahl der Betriebe konnte, wenn auch nicht in vollem Umfange, so doch zum überwiegenden Teil durch die 1925 zum ersten Male erfolgte Trennung der Kleingärten von den übrigen Betrieben ausgeschaltet werden. Es war für Flächen unter 5 a ein Land- und Forstwirtschaftsbogen nur dann auszufertigen, wenn die Fläche für berufsmäßigen Gartenbau (Erwerbsgärtnerei) oder für Weinbau oder als Fischteich benutzt wurde, oder wenn es sich um Betriebe mit Rindviehhaltung handelte. Laubkolonisten, Inhaber von Kleingärten, Schrebergärten usw., soweit sie nur eine Fläche unter 500 qm vorwiegend für die Bedürfnisse ihres Haushaltes bewirtschafteten, hatten keinen Land- und Forstwirtschaftsbogen auszufüllen, sondern nur einige Fragen auf dem Haushaltungsbogen zu beantworten. Die Zählung ergab, daß neben den auf diese Weise ermittelten 92 580 Kleingärten nur

1 141 Betriebe mit 0,1 bis unter 5 a landwirtschaftlich benutzter Fläche auftraten, für die die Voraussetzungen für die Ausfüllung eines Land- und Forstwirtschaftsbogens zutrafen.

Die durch die Neufassung der Fragestellung verursachte Zunahme der Zahl der Betriebe macht sich aber nicht nur bei den Betrieben unter 5 a, sondern auch in den Betriebsgrößen über 5 a bemerkbar, wie die folgenden Aufstellungen (im Jahre 1925 ohne Kleingärten) zeigen.

Zahl der Betriebe	davon Betriebe		
	unter 2 ha	von 2—5 ha	von 5 und mehr ha
	landwirtschaftlich benutzter Fläche		
1882	192 921 = 100,00	116 247 = 100,00	29 881 = 100,00
1895	193 627 = 100,37	116 374 = 100,11	29 348 = 98,22
1907	175 428 = 90,98	100 517 = 86,47	26 904 = 90,04
1925 <sup>1)</sup>	184 005 = 95,38	112 653 = 96,91	24 720 = 82,73

Es ist ersichtlich, daß die Gesamtzahl der Betriebe im Jahre 1925 die 1907 festgestellte Verminderung etwa zur Hälfte durch Zunahme wieder ausgeglichen hat, daß aber dieses Ergebnis ausschließlich durch die Betriebe unter 2 ha veranlaßt worden ist, während die Betriebsgrößen von 2 bis 5 ha die schon 1907 gezeigte Abnahme fortsetzten und auch die Größen über 5 ha ihre Zahl verminderten. Die Zahl der Betriebe mit weniger als 2 ha änderte sich in folgender Weise:

mit einer lkw. ben. Fläche von	Zahl der Betriebe			
	1882	1895	1907	1925
unter 5 a . . . . .	13 569	13 510	11 194	1 292
5 a bis unter 2 ha . . . . .	102 651	102 864	89 323	111 361

Diese beiden Größenklassen zeigten im Jahre 1925 einen vom Jahre 1907 gänzlich verschiedenen Stand, indem die Betriebe unter 5 a eine starke Verminderung, die Betriebe von 5 a bis 2 ha eine bedeutende Vermehrung erfuhren. Die Verminderung der Betriebe unter 5 a kann dadurch erklärt werden, daß die fehlenden Betriebe als Kleingärten gezählt wurden. Für die Vermehrung der Betriebe von 5 a bis 2 ha ist bezeichnend, daß sie sich auf die Betriebsgrößen an der unteren Grenze dieser Größenklasse beschränkt. Es gab Betriebe

mit einer lkw. ben. Fläche von	1907	1925
5 a bis unter 50 a . . . . .	52 676	75 544
50 a bis unter 2 ha . . . . .	36 647	35 817

Auch die Zahl der Betriebe von 50 a bis 2 ha hat wie die der Betriebsgrößen über 2 ha eine Abnahme gegenüber 1907 erfahren. Dagegen vermehrte sich die Zahl der Betriebe von 5 a bis unter 50 a in beträchtlichem Umfange. Für diese Zunahme gelten die gleichen Gründe wie für die Vermehrung der Zahl der Betriebe und Kleingärten unter 5 a. Die Wirkung der umfassenderen Auslegung des Begriffes des Betriebes im Jahre 1925 konnte mit der Abtrennung der Kleingärten unter 5 a deshalb nicht völlig ausgeschaltet werden, weil die den Kleingärten gesetzte Höchstgrenze von 5 a ihre oberste Begrenzung nicht in der Wirklichkeit ist. Es treten auch Betriebe von mehr als 5 a auf, die von ihren Inhabern vorwiegend für die Bedürfnisse ihres eigenen Haushaltes und nicht berufsmäßig bewirtschaftet werden, die aber früher nicht erfasst wurden, weil die Zählungen sich an die Betriebsinhaber im Haupt- und Nebenberuf gewandt hatten, während die Inhaber von Kleingärten deren Bewirtschaftung auch nicht als Nebenberuf betrachteten. Die Betriebszählung von 1925 gewährt daher keinen sicheren Überblick über die seit der vorhergehenden Zählung erfolgte Änderung der Zahl der kleinsten Betriebe. Wenn aber auch die 1925 für sie ermittelte hohe Zahl zum Teil auf einer Neuerschaffung beruht, so ist doch Tatsache, daß sie zu einem erheblichen Umfange auch auf eine Neuentstehung von Betrieben zurückzuführen ist, zu der

1) Gesamtzahl und Zahl der Betriebe unter 2 ha des Jahres 1925 wurden um 726 Forstbetriebe ohne landwirtschaftlich benutzte Fläche gekürzt, die in den Zahlen der vorhergehenden Jahre nicht enthalten sind. Die Jahre 1882 und 1895 sind ohne, die Jahre 1907 und 1925 mit Staatsforstbetrieben.

